

Steuerverwaltung, Rheinstrasse 33, 4410 Liestal

Kurzmitteilung Nr. 551

Liestal, 10. September 2024

Einreichungsfristen und Fristgewährungspraxis für Steuererklärungen

Auf der Homepage der kantonalen Steuerverwaltung ([E-Fristen.BL.ch](https://www.steuern.bl.ch) oder [E-FristenJP.BL.ch](https://www.steuern.bl.ch)) können Steuerpflichtige oder deren Vertretung eine Verlängerung der Frist zur Einreichung der Steuererklärung beantragen. Die Steuersoftware NEST entscheidet in einem automatisierten Verfahren über die Gewährung der beantragten Frist. Fristen, die nicht mehr als acht Monate über die auf der Steuererklärung aufgedruckte Einreichungsfrist hinausgehen, werden umgehend gewährt und sogleich auf dem Bildschirm der Antrag stellenden Person bestätigt. Zusätzlich wird, falls gewünscht, eine schriftliche Bestätigung der Fristverlängerung über E-Mail verschickt. Fristen von mehr als acht Monaten sind zu begründen und werden durch die zuständige Behörde geprüft. In diesen Fällen wird die Bestätigung ausschliesslich auf dem Postweg zugestellt.

Für die Einreichung der Steuererklärung und für Fristerstreckungsgesuche gelten folgende Richtlinien:

Frist für die Einreichung der Steuererklärung

Natürliche Personen

• Unselbständigerwerbende	31. März
• Selbständigerwerbende, selbständige Landwirtinnen/Landwirte und Teilhaber/innen an Personengesellschaften	30. Juni
• Steuerpflichtige Personen mit beschränkter Steuerpflicht ¹	30. November

Juristische Personen

• Juristische Personen	30. Juni
• Juristische Personen mit beschränkter Steuerpflicht ¹	30. November

¹ Haben steuerpflichtige Personen mit beschränkter (sekundärer) Steuerpflicht beim Wohnsitzkanton bzw. Sitzkanton eine Fristerstreckung für die Einreichung der Steuererklärung über den 30. November hinaus erhalten, so haben sie die zuständige BL-Veranlagungsbehörde darüber zu informieren.

Fristverlängerungen

Es gelten folgende Grundsätze:

1. Fristerstreckungen **bis 2 Monate** über die auf der Steuererklärung aufgedruckte Einreichungsfrist hinaus sind kostenlos. Sie werden **stillschweigend** gewährt. Für solche Fristerstreckungen sind keine Gesuche einzureichen.
2. Wer weder die Steuererklärung noch ein Fristerstreckungsgesuch vor Ablauf der stillschweigend gewährten Fristerstreckung von 2 Monaten einreicht, erhält eine 1. Mahnung.
3. Fristerstreckungen können direkt auf der Homepage der kantonalen Steuerverwaltung (E-Fristen.BL.ch oder E-FristenJP.BL.ch) beantragt werden. **Diese Vorgehensweise wird empfohlen.** Wird um eine Frist auf anderem Weg nachgesucht (Fristerstreckungsgesuch, E-Mail), ist das Gesuch bei der veranlagenden Stelle (Gemeinde oder Kanton) einzureichen.
4. Fristerstreckungen, die **mehr als 2 Monate** über die auf der Steuererklärung aufgedruckte Einreichungsfrist hinausgehen, sind gebührenpflichtig. Die Gebühr beträgt 40 Franken.
5. Gesuche um Fristerstreckung, die **mehr als 8 Monate** über die auf der Steuererklärung aufgedruckte Einreichungsfrist hinausgehen, sind in jedem Fall **zu begründen**. Bei Gesuchen via Internet muss die Begründung direkt am Bildschirm eingegeben werden. Das so eingereichte Gesuch wird zur Prüfung an die zuständige Behörde weitergeleitet und auf dem Postweg beantwortet.
6. Es steht eine Funktion zur Verfügung, mit der gleichzeitig eine grössere Anzahl an Fristverlängerungen beantragt werden kann. Auf der [Fristverlängerungsseite](#) kann unter dem Link Massenfristen eine Vorlage in Form einer CSV-Datei heruntergeladen werden. Damit können die Steuernummern der Mandanten und die beantragten Fristen elektronisch an die Steuerverwaltung des Kantons Basel-Landschaft übermittelt werden. Die Daten werden von der Steuerverwaltung verarbeitet und es erfolgt innerhalb von zwei Arbeitstagen eine Antwort, welche ebenfalls auf elektronischem Weg zugestellt wird.

Mit dieser Kurzmitteilung werden alle früheren Kurzmitteilungen zu den Einreichungsfristen und zur Fristgewährungspraxis für Steuererklärungen ersetzt.

Freundliche Grüsse

Michael Schwaller
Vorsteher